

KFH

Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz
Conférence des Recteurs des Hautes Ecoles Spécialisées Suisses
Conferenza dei Rettori delle Scuole Universitarie Professionali Svizzere
Rectors' Conference of the Swiss Universities of Applied Sciences

Empfehlungen

Anrechnung von Qualifikationen aus Berufspraxis oder qualifizierender Weiterbildung an Masterstudiengängen

Bern, 11. März 2008

Anrechnung von Qualifikationen aus Berufspraxis oder qualifizierender Weiterbildung an Masterstudiengängen

1. Ausgangslage

Personen mit

- einem Fachhochschul-Diplom,
- einem Fachhochschul-Bachelor-Titel oder
- einem gleichwertigen Abschluss einer andern in- oder ausländischen Hochschule,

die nach Abschluss ihres Studiums in der Praxis tätig waren, haben sich möglicherweise in ihrer Praxis-tätigkeit oder in Weiterbildungen Qualifikationen (Kenntnisse und Fähigkeiten) aneignen können, die identisch sind mit Qualifikationen, die in bestimmten Modulen eines Fachhochschul-Masterstudiengangs erworben werden.

2. Rechtsgrundlagen

Es gelten die folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995 (Stand: 4. Oktober 2005) sowie die zugehörigen nachfolgenden Verordnungen.
- Fachhochschulrat der EDK: Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002.
- Die einschlägigen Rechtserlasse der einzelnen Fachhochschulen

3. Geltungsbereich

Diese Empfehlungen gelten für Inhaber/innen

- eines Fachhochschul-Diploms,
- eines Bachelor-Titels von Fachhochschulen oder
- eines gleichwertigen Abschlusses einer anderen in- oder ausländischen Hochschule.

Sie gelten – mit Ausnahme des Fachbereichs Musik - für alle Fachbereiche gemäss Fachhochschulgesetz des Bundes Art. 1 Abs. 1. Für den Fachbereich Musik gelten gesonderte Bestimmungen.

4. Empfehlungen an die Fachhochschulen

4.1. Grundsatz

Zuständig für die Festlegung von Zulassungsbedingungen sind im Rahmen der geltenden Gesetzgebung ausschliesslich die Fachhochschulen selbst.

4.2. Spezifische Zulassungsanforderungen erfüllen

Titelinhaber/innen im Sinne von Abschnitt 3 oben (Geltungsbereich) werden in ein Masterstudium an einer Fachhochschule aufgenommen, wenn sie die spezifischen Anforderungen, die für alle Studienwilligen für dieses Masterstudium gelten, erfüllen.

4.3. Gesuch um Anrechnung

Studienwillige können, wenn sie nach dem ersten Studienabschluss einer Praxistätigkeit nachgegangen sind oder erfolgreich Weiterbildungsangebote auf Hochschulstufe absolviert haben, um Anrechnung von ausserhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen an das Masterstudium ersuchen. Diese Qualifikationen müssen identisch sein mit Qualifikationen, die in bestimmten Modulen eines Fachhochschul-Masterstudiengangs erworben werden.

4.4. Profil, Qualität und Niveau

In Praxis oder Weiterbildung erworbene und für das Masterstudium anzurechnende Qualifikationen dürfen weder das Profil noch die Qualität oder das Niveau des Masterstudiums verändern.

4.5. Nachweis der Gleichwertigkeit der Qualifikationen

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben ihre Begehren um Anrechnung von in Berufspraxis oder Weiterbildung erworbenen Qualifikationen an ein Masterstudium durch einen Vergleich mit den zu erwerbenden Qualifikationen gemäss Curriculum des betreffenden Masterstudiums schriftlich nachzuweisen. Die zuständigen Studiengangsverantwortlichen können sie dabei unterstützen.

4.6. Maximale Anrechnung

Qualifikationen aus Berufspraxis und Weiterbildung können im Umfang von maximal 30 ECTS-Credits angerechnet werden. Innerhalb dieser Spanne darf der Anteil der Anrechnung von Qualifikationen aus qualifizierender Weiterbildung auf Hochschulstufe (NDS oder MAS/EMBA) den Wert von 15 ECTS-Credits nicht übersteigen.

4.7. Gleichwertigkeit der Master-Titel

Dem Postulat der Gleichwertigkeit der Master-Titel ist Rechnung zu tragen:

- Studienwillige mit angerechneten Qualifikationen aus Berufspraxis oder qualifizierender Weiterbildung absolvieren die üblichen Masterstudiengangs-Angebote.
- Für alle Studierenden des gleichen Masterstudiengangs gelten die gleichen Regeln bezüglich Studium und Studienabschluss.